

CH_VB 89.568 vom 6. Oktober 1989

Bundesverwaltung, 1989-10-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_89.568

FR: CH_VB 89.568 du 6 octobre 1989

IT: CH_VB 89.568 del 6 ottobre 1989

Erwägungen

E. 6

Oktober 1989 N 1779 Interpellation Braunschweig Mitunterzeichner- Cosignataires: Bürgi, Büttiker, Frey Walter, Hildbrand, Keller, Mühlemann, Nussbaumer, Oehler, Portmann, Reimann Maximilian, Rüttimann, Sager, Scheidegger, Schmidhalter, Wanner, Widrig . (16) Schriftliche Begründung - Développement par écrit Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 6. September 1989 Rapport écrit du Conseil fédéral du 6 septembre 1989

1. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass sein Beschluss vom 19. Juni 1989, über die neuen Lokalradiogesuche erst nach der Behandlung des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) im Nationalrat zu befinden, für viele Gesuchsteller eine Belastung darstellt. Mit der Verschiebung trägt der Bundesrat einem Entscheid der nationalrätlichen Kommission Rechnung, der für die Zulassung neuer Lokalradios eine grundlegend neue Situation geschaffen hat. So ist die Kommission des Nationalrates bei der Frage der nationalen Verbreitung der ersten SRG-Radioprogramme (Art. 28 RTVG) unerwarteterweise von der Linie des Bundesrates abgewichen und hat die Prioritäten bei der Verwendung der leider nur beschränkt verfügbaren Frequenzen zum Nachteil der Lokalradios umgekehrt. Dadurch wird die vom Bundesrat vorgeschlagene und bisher unbestrittene Zulassung privater, SRG-unabhängiger Veranstalter auf der lokalen Ebene in Frage gestellt. Wegen der Gefahr der Präjudizierung kann der Bundesrat über die Zulassung neuer Lokalradios erst entscheiden, wenn der Nationalrat in diesem zentralen Punkt Klarheit geschaffen hat. Was die Erhöhung der Fernseh-Werbezeit betrifft, so geht der Interpellant davon aus, dass auf dem Werbemarkt ein Konkurrenzverhältnis zwischen der SRG und den Lokalradios besteht. In welchem Ausmass dies zutrifft, ist schwierig zu beurteilen. Für den Bundesrat war der Nachfrageüberhang bei der Fernsehwerbung entscheidend. Die beschränkten Werbemöglichkeiten am Schweizer Fernsehen stellten die Wirtschaft bisher vor Probleme. Andere Werbeträger bzw. Medien eignen sich nur beschränkt als Ersatz, so dass Werbegelder zu internationalen Fernsehveranstaltern abwandern. Der Bundesrat ist zudem mit seinem Entscheid auch den Lokalradios entgegengekommen. Nebst der Erhöhung der durchschnittlichen täglichen Werbezeit von 20 auf 26 Minuten dürfte sich auch die erhöhte Flexibilität betreffend saisonaler Kompensation vor teilhaft auswirken. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass sich die Lokalradios im vergangenen Jahr insgesamt wirtschaftlich erfreulich entwickelt haben.

2. Ein verbindlicher Termin kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht genannt werden, da die weiteren Verfahrensschritte vom Nationalrat abhängen. Nachdem das Radio- und Fernsehgesetz in der Junisession nicht behandelt wurde, hofft der Bundesrat, dass sich die Grosse Kammer im Herbst damit befassen wird. Das antragstellende Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement hat bereits weitgehende Vorarbeiten geleistet, so dass die Voraussetzungen für einen baldigen Entscheid des Bundesrates gegeben sind.

3. Der

Bundesrat misst der Funktion und der Stellung der Lokalradios im schweizerischen Mediensystem grosse Bedeutung bei. Er hält nach wie vor am Ebenenmodell fest, das den privaten Veranstaltern auf der lokal/regionalen Ebene im Rahmen der verfügbaren Frequenzen den freien Zugang ermöglicht. Die Kommission des Nationalrats hat jedoch durch die abweichende Ausgestaltung von Artikel 28 RTVG das Ebenenmodell in Frage gestellt. 4. Die Auswirkungen der Erhöhung der Fernseh-Werbezeit auf die Printmedien sind schwierig abzuschätzen. Grundsätzlich lassen sich die verschiedenen Werbeträger untereinander nur beschränkt substituieren. Im übrigen ist daran zu erinnern, dass das Gesuch der AG für das Werbefernsehen (AGW) auf einen Kompromiss der SRG und des Zeitungsverlegerverbandes zurückgeht. Der bundesrätliche Entscheid ist restriktiver ausgefallen als der Antrag der AGW. Präsident: Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates teilweise befriedigt. #ST# 88.891 Interpellation Braunschweig Handel mit Raketentechnologie. Kontrolle Industrie des fusées. Contrôle des transactions Wortlaut der Interpellation vom 16. Dezember 1988 Einige Nato-Länder und Japan sind am 16. April 1987 übereingekommen, Richtlinien für die Genehmigung der Ausfuhr von nuklearfähigen Trägersystemen anzuwenden, die wesentlich von den USA erarbeitet worden sind. So wünschbar Ausfuhrrestriktionen im Gebiete der Raketentechnologie sind, so wenig tragen Richtlinien dieser Art zur internationalen Sicherheit bei, wenn sie ohne eigene Vorleistungen und diskriminierend angewendet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.